

ich es allerdings dem Herrn Justizminister überlassen, das zu rechtfertigen, was der Antragsteller vorgebracht hat.

Bürgermeister Schill: Hinsichtlich des ersten Punktes erlaube ich mir zu erklären, daß die zweite Ausstellung zum Refort der Deputation nicht gehört hat. Was den ersten Punkt anlangt, so will ich nicht in Uebrede stellen, daß nicht immer die Erweiterung der Weincultur ein speculatives Unternehmen sein möchte; aber die Deputation mußte davon ausgehen, daß der besondere Umstand der Lage es erforderte, diese wenigen Acker noch zu acquiriren und zu dem Weinberge zu schlagen. Hierin mußte sie die Rechtfertigung für diese Acquisition finden.

Staatsminister v. Beschau: In Beziehung auf die Anfrage des Herrn v. Carlowitz rücksichtlich der Weinberge, bemerke ich, daß es in der Absicht der Regierung nicht liegt, noch mehre Weinberge für den Staat zu erwerben. Bekanntlich ist man bereits beim ersten Landtage darüber einig geworden, einige fiscalische Weinberge zu veräußern, jedoch mit Ausnahme der zu Gosselbaude, Hoflösnitz und Pillnitz. Nun bot sich aber in Pillnitz eine zweckmäßige Gelegenheit dar, ein Grundstück zu erwerben, und dadurch die dortigen Weinberge zu erweitern, und ohne Vermehrung von Administrationskosten den Ertrag derselben bis zum Betrage der Zinsen des Anlage-Capitals zu erhöhen. Wenn ich nun auch nicht dafür sein kann, den Besitz von Weinbergen im Allgemeinen zu vermehren, so muß ich hier doch erläuternd bemerken, daß die fiscalischen Weinberge auch in Verbindung mit der Kellereiwirtschaft, wenn man deren Werth auf 60 bis 70 Thlr. anschlägt, mehr als 4 p. Ct. netto einbringen.

Staatsminister v. Könnert: Die zweite Frage des Abg. v. Carlowitz betrifft einen Gegenstand, der das Justizministerium angeht. Zunächst würde wohl zu beantworten sein, ob es zweckmäßig und zulässig sei, die Verpflichtungen der Unterthanen in einigen Aemtern, die Untersuchungskosten zu tragen, abzulösen. Das Ablösungsgesetz nennt diese Verpflichtung nicht unter denjenigen Leistungen, welche nach den Bestimmungen dieses Gesetzes auf einseitige Provocation abzulösen sind, sagt aber nicht, daß sie nicht abgelöst werden können, und in der That, ist die Verpflichtung der Unterthanen, die Untersuchungskosten zu tragen, mit soviel Inconvenienzen verbunden, indem die Unterthanen solchenfalls ein Interesse daran haben, daß Verbrechen nicht angezeigt und untersucht werden, daß es für zweckmäßig anerkannt werden muß, dergleichen Verbindlichkeiten abzulösen, abgesehen davon, daß der Fiscus in mehren Fällen über die Verpflichtung zu den Untersuchungskosten in Differenz gerathen ist. Es wird also daraus, daß das Justizministerium auf die Ablösung der Verbindlichkeit, zu Tragung der Untersuchungskosten eingegangen ist, eine Beschwerde nicht hergeleitet werden wollen. Es scheint aber auch, als ob mehr der zweite Umstand Veranlassung gegeben habe, das Wort zu ergreifen, daß nämlich das Justizministerium, wenn es Patrimonialgerichte übernahm, den übernom-

menen Unterthanen diese Verpflichtung erlassen habe, als worin der Abg. eine Ungleichheit zu finden scheint. Ich trage kein Bedenken, die Grundsätze, die das Justizministerium angenommen hat, der Kammer vorzulegen, obschon, wenn es zu einer weitem Discussion führen sollte, der Gegenstand, wie ich glaube, mehr zu einer besondern Petition zu verweisen sein möchte. Der Abg. glaubt, daß das Justizministerium zur Erlassung der erwähnten Verpflichtung bei der Uebernahme von Patrimonialgerichten nicht ermächtigt sei. Hätte das Justizministerium das Befugniß mit übernommen, so würde es allerdings zu einem Erlaß jener Verbindlichkeit nicht ermächtigt gewesen sein. Allein jenes Befugniß ist auf den Staat nicht mit übergegangen, und daher hat es auch jene Verbindlichkeit nicht erlassen und nicht erlassen können. Das Justizministerium hat darnach gar nicht gefragt, sich jenes Recht nicht abtreten lassen, und nach meiner Ansicht auch nicht abtreten lassen können. Die Verpflichtung der Unterthanen, die Untersuchungskosten zu tragen, ist rein privatrechtlich, nur gegen den Gutsherrn eingegangen, und geht bei der Rückgabe der Gerichtsbarkeit an den Staat auf diesen nicht mit über. Wenn der Gerichtsherr die Gerichtsbarkeit abtritt, so tritt er sie so ab, wie er sie vom Staate erhalten hat. Ein Mehres kann der Staat nicht verlangen. Haben die Unterthanen die Verpflichtung gegen den Privatmann, so haben sie nicht gleiche gegen den Staat, der sie übernimmt. Es wird um so mehr einleuchten, daß es unthunlich ist, bei Uebernahme der Gerichtsbarkeit zugleich Abtretung des Rechts auf Uebertragung der Untersuchungskosten zu bestehen, als es keinem Gerichtsherrn verwehrt sein kann, vor der Abtretung der Gerichtsbarkeit sofort die Unterthanen dieser Verpflichtung zu entlassen, und der Staat sich dennoch nicht entbrechen könnte, die Gerichtsbarkeit zu übernehmen. Es würde also eine Ungleichheit zwischen den verschiedenen Patrimonialgerichtsunterthanen entstehen, je nachdem der Gerichtsherr sie dieser Verbindlichkeit vorher entlassen hätte oder nicht. Das Ministerium hat sie also nicht entlassen, sondern ist von der Ansicht ausgegangen, daß es bei Uebernahme der Gerichtsbarkeit gar nicht darnach zu fragen habe, weil es jenes Recht nicht ausüben könne. Es ist möglich, daß künftig, wenn die Criminalgerichtsbarkeit nach und nach ganz an den Staat übergeht, eine Ungleichheit insofern hervortreten kann, als die ganzen Untersuchungskosten auf die Staatscasen fallen und einzelne noch besondere Kosten oder einen Canon zu tragen haben, aber das Ministerium hat eben aus diesem Grunde bei der Ablösung darauf in so fern Rücksicht genommen, daß der künftigen Gesetzgebung nicht vorgegriffen werde, als es eben deshalb nirgends mehr in Kapital, sondern durch einen jährlichen Canon ablösen läßt, der zu jeder Zeit erlassen werden kann.

v. Carlowitz: Ueber den Gegenstand, den ich zuerst in Anregung brachte, will ich jetzt das letzte Wort sprechen; denn ich habe zu meiner Beruhigung aus dem Munde des Herrn Finanzministers die Versicherung vernommen, daß es nicht die Absicht des Ministeriums sei, die Staatsgelder auf Ankauf